

<b>Anlage 10: Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund</b>
Kein Anpassungsbedarf, die geltende Vorschrift (§ 6 i.V.m. § 10 BVerfSchG) entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

**Anforderung BVerfGE v. 24.5.2022:**

**Eine Übermittlung an eine Verfassungsschutzbehörde kommt in Betracht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Information zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall benötigt (Ls. 3c).**

[Bzgl. Übermittlungen an Stellen ohne operativer Anschlussbefugnisse:] „Unerlässlich bleibt indessen die Zweckbindung der Übermittlung an ein Rechtsgut von herausragendem öffentlichen Interesse (oben Rn. 236 ff.). In Abhängigkeit von den konkreten Umständen kommt dann aber etwa eine Übermittlung in Betracht, wenn die empfangende Stelle die Informationen ihrerseits im Rahmen eigener Verfassungsschutzaufgaben verwenden will und hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall benötigt wird“ (Rn. 258, s.a. Rn. 261).

**Erläuternde Kurzdarstellung der Vorgabe(n)**

- BVerfG trifft Vorgaben für die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten und nimmt hierbei eine Einordnung nach Art des Empfängers vor. Dabei gelten für die Übermittlungen an andere Verfassungsschutzbehörden die in Ls 3c) a.E. genannten Voraussetzungen.
- Nach BVerfG-Rspr. stellt auch die Übermittlung im Verfassungsschutzverbund eine Zweckänderung dar, da eine Übermittlung an eine andere Stelle erfolgt. Bei Zweckänderung ist sicherzustellen, dass „dem Eingriffsgewicht der Datenerhebung auch hinsichtlich der neuen Nutzung Rechnung getragen wird (Rn. 226 m.w.N.). Dieser Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung gilt allerdings nicht schematisch abschließend und schließt die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte nicht aus“ (Rn. 231, m. Verweis auf BVerfGE 156, 11, Rn. 100).
- Die Voraussetzungen werden, im Einklang mit der vorausgehenden BVerfG-Rspr., im Urteil konkretisiert: Maßgeblich muss die Übermittlung stets einem

Rechtsgut von besonderem Gewicht dienen“, (Rn. 254 ff., bzw.: „Rechtsgut von herausragendem öffentlichen Interesse“, Rn.258). Sofern die empfangende Stelle nicht über operative Befugnisse verfügt, kommt je nach dem Gewicht des ursprünglichen Dateneingriffs eine Absenkung [der Übermittlungsschwelle] in Betracht“ (Rn. 258; s.a. Rn. 368). Speziell zur Übermittlung an andere Verfassungsschutzbehörden / ND wird im Urteil ausgeführt, dass eine Übermittlung zulässig ist, wenn „hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlichen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall benötigt wird“ (Rn. 258, s.a. Rn. 261).

- Aufgrund der Eingriffsintensität einer Maßnahme gebotene qualifizierte Vorgaben für die Datenerhebung (unabhängige Kontrolle) stellen dabei keine zusätzliche Beschränkung für die Übermittlung im Verfassungsschutzverbund dar. Die vorausgehende Rspr. hierzu wird durch das Urteil nicht in Frage gestellt, sondern durch entsprechende Verweise einbezogen (s. u.a. Rn. 231): Grundsätzlich sind danach „für ihre Tätigkeiten (...) insoweit tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich (...). Bei nicht tief in die Privatsphäre eingreifenden und insgesamt weniger gewichtigen Eingriffen kann es jedoch genügen, dass eine Auskunft zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist, denn damit wird ein wenigstens der Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen vorausgesetzt“ (BVerfGE 156, Rn. 119, m.w.N.).

[Insofern gilt nichts anderes als für eine zweckändernde Weiternutzung durch die Verfassungsschutzbehörde selbst (d.h. „wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze für die Überwachung beobachtungsbedürftiger Bestrebungen ergeben“, Rn. 270, s.a. 227).].

- Spezielle Übermittlungsvoraussetzungen gelten (nur) für die Übermittlung von Informationen aus Wohnraumüberwachungen (WRÜ) und aus dem Zugriff auf informationstechnische Systeme (ODS) als besonders eingriffsintensiven Maßnahmen (Rn. 228, 272).

## **Regelungsvorschlag**

### **Entfällt**

- Anpassung des § 6 BVerfG nicht erforderlich.
- Zu WRÜ/ODS als spezielle Übermittlungsbeschränkung dort zu regeln.

### **Begründung**

Die Vorgaben des BVerfG werden durch die Regelung in § 6 BVerfSchG erfüllt. § 6 Absatz 1 BVerfSchG verpflichtet LfV und BfV, sich unverzüglich alle *relevanten*

Informationen zu übermitteln. Die gesetzliche Übermittlungspflicht schließt die komplementäre Übermittlungsbefugnis ein. Das Erfordernis der „Relevanz“ ist zureichend auslegungsfähig für die Anforderung der Veranlassenden – nicht ins Blaue – erfolgenden Übermittlung. Die Veranlassung bezieht sich dabei auf die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, die neben der personenbezogenen Aufklärung von Bedrohungslagen auch die Erfassung und Auswertung der Bedrohungslage als solche einschließt wie auch das Erfordernis, Bezüge zwischen einzelnen Personen oder Vorkommnissen erkennen zu können. Dies bedingt ein Gesamtbild, das erst aus der Zusammenführung aller dazu relevanter Informationen gewonnen werden kann. Dieses Gesamtbild ist zudem wiederum Grundlage der Aufgabenwahrnehmung jeder der am Verfassungsschutzverbund beteiligten Behörden. Hierbei handelt es sich nicht um Behörden unterschiedlicher Sachaufgaben, sondern einen in örtlichen Zuständigkeiten (LfV) ausdifferenzierten Verwaltungszweig, so dass mit Übermittlungen keinesfalls per se eine Änderung des Sachzwecks der Datenverarbeitung - der für den erfolgenden Eingriff rechtfertigend ist – verbunden ist (diesen Vorgang als Zweckänderung zu qualifizieren ist funktional bereits fragwürdig). Das gilt gleichermaßen in Bezug auf den MAD, der ebenfalls phänomenologisch für den Gesamtbereich des Verfassungsschutzes zuständig ist, wenn auch mit sektoralem (hier nicht örtlich definierten) Aufklärungsfokus, der aber gleichermaßen sektorübergreifende Bezüge ebenso erkennen muss. Dazu werden nicht etwa Informationen gewissermaßen auf Vorrat übermittelt, vielmehr erfolgt die Zusammenführung der Information in einer Datenbank, zu der der Abruf wiederum nicht ins Blaue, sondern veranlasst erfolgt.

Das BfV stellt im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion ein gemeinsames nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS) als technische Plattform „zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Absatz 1“ bereit. Die Datenverarbeitung im gemeinsamen Informationssystem wird durch § 6 Absatz 2 BVerfSchG übergreifend geregelt.

Sowohl die Übermittlungspflicht in § 6 Absatz 1 BVerfSchG als auch die Voraussetzungen zur Speicherung im gemeinsamen nachrichtlichen Informationssystem (Erfüllung der Übermittlungspflicht) und korrespondierendem Abruf durch die empfangende Stelle in § 6 Absatz 2 BVerfSchG begrenzen die Informationsweitergabe jeweils strikt auf die Erfüllung eigener Aufgaben. Diese Aufgaben (vgl. § 3 BVerfSchG) dienen übergreifend dem Schutz „besonders hoher Rechtsgüter“ (Rn. 241 m.w.N., s.a. BVerfGE 156, Rn. 119, m.w.N.: Danach haben die Nachrichtendienste „vornherein die Aufgabe, besonders gewichtige Rechtsgüter zu schützen“).

Die für die Übermittlung personenbezogener Informationen relevante Speicherung von Informationen im nachrichtlichen Informationssystem richtet sich gem. § 6 Absatz 2 Satz 4 BVerfSchG übergreifend nach §§ 10, 11 BVerfSchG. Dabei enthält § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG insbesondere die geforderte Begrenzung der Übermittlungsschwelle auf

das Vorliegen von (zumindest) tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen oder Tätigkeiten.

Soweit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG (ausnahmsweise) auch Informationen gespeichert werden, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen worden sind, ist dies gewissermaßen fortwirkend bereits über die einzelfallbezogenen Verdachtsanforderungen in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG gewährleistet (im Falle einer umfassenden Neuregelung kann indes auch eine ausdrückliche Klarstellung hierzu erwogen werden). Zur Erhebung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG zu speichernden Daten bestehen keine nachrichtendienstlichen Befugnisse, weshalb die im Urteil formulierten Anforderungen hier bereits nicht einschlägig sind. Mit der Speicherdauer ist zugleich die Abruffähigkeit und damit auch die Übermittlung über die Verbunddatenbank darüber hinaus auch in ihrer zeitlichen Dimension auf den erforderlichen Umfang begrenzt (§ 10 Abs. 3 BVerfSchG).

Ergänzend beschränken § 6 Absatz 2 Satz 7 bis 9 BVerfSchG den Abruf der Daten durch die empfangende Stelle (abrufende Verfassungsschutzbehörde) auf den jeweils zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang. Im Einzelnen richtet sich der Abruf dabei nach den jeweils entsprechenden Vorgaben der hierfür verantwortlichen empfangenden Stelle.

Lediglich die Übermittlung von Informationen, die aus WRÜ und ODS (unmittelbar) erlangt werden, unterliegt spezifischen Anforderungen. Diese wären (bei entsprechender Regelung) in diesem Fall als Übermittlungsbeschränkung gesondert in den einschlägigen Befugnisnormen zu regeln (s. TP 1.5) und der Zugriff entsprechend zu begrenzen.

**Ggf. sonstige Hinweise:**

Querbezüge zu Anlage 1 (Unterfall), Anlage 5.